Richtlinien über die leistungsbezogene Kurs- oder Gruppenzuordnung in der Sekundarschule Vom 23. 05. 2006

In entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes gelten für die Sekundarschule folgende Regelungen:

1. Regelung für die Ersteinstufung und Umstufung in der Sekundarschule in den Fächern Englisch, Mathematik und Deutsch

- 1.1 Am Ende der Jahrgangsstufe 6 entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Ersteinstufung ihres Kindes in den Fächern Englisch und Mathematik in Leistungskurse oder differenzierende Lerngruppen in der Jahrgangsstufe 7 unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule, am Ende der Jahrgangsstufe 7 im Fach Deutsch für die Jahrgangsstufe 8.
- 1.2 Über Umstufungen im Verlauf des weiteren Bildungsganges entscheidet die Klassenkonferenz am Ende jeden Schulhalbjahres aufgrund der erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern unter angemessener Berücksichtigung der Lernentwicklung während des Schulhalbjahres und der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers.

2. Regelung für die Einstufung von Schülerinnen und Schülern, die vom gymnasialen Bildungsgang in die Sekundarschule wechseln

- 2.1 Die Schülerin oder der Schüler, die oder der in den Jahrgangsstufen 7 und 8 vom gymnasialen Bildungsgang in die Sekundarschule wechselt, besucht in dem betreffenden Schulhalbjahr in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung Kurse mit oberer Anspruchsebene.
- 2.2 Die Schülerin und der Schüler, die oder der vom gymnasialen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 9 in die Sekundarschule wechselt, wird in der Regel dem Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses zugewiesen.
- 2.3 Bei der Einstufung sind die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft und der erreichte Leistungsstand einzubeziehen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen.

3. Übergangsregelung für Schülerinnen und Schüler, die von der Haupt- oder Realschule in die Sekundarschule wechseln

- 3.1 Die Schülerin und der Schüler, die oder der in den Jahrgangsstufen 7 und 8 von der Haupt- oder Realschule in die Sekundarschule wechselt, wird in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung beim Wechsel von der Realschule den Kursen mit oberer Anspruchsebene und beim Wechsel von der Hauptschule den Kursen mit unterer Anspruchsebene zugewiesen.
- 3.2 Die Schülerin und der Schüler, die oder der von der Haupt- oder Realschule in die Sekundarschule wechselt, wird in den Jahrgangsstufen 9 und 10 dem Schwerpunkt zugewiesen, der der Schulartform entspricht, die er vor dem Wechsel besucht hat.
- 3.3 Hiervon kann im Einzelfall zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden. Dabei sind die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft und der erreichte Leistungsstand einzubeziehen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen.

Bremen, den 24. 05. 2006

Der Senator für Bildung und Wissenschaft